

Arbeitgeberverband Basel
St. Jakobs-Strasse 25
Postfach
4010 Basel

Tel. +41 61 205 96 00
Fax +41 61 205 96 09
info@arbeitgeberbasel.ch
www.arbeitgeberbasel.ch

Basel, 28. September 2021

Bau- und Umweltschutzdirektion
Kanton Basel-Landschaft
Rheinstrasse 29
4410 Liestal

Per Mail an zbs@bl.ch

Vernehmlassung zur «Revision Beschaffungsrecht - Einführungsgesetz zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen IVöB und Beitritt zum Konkordat IVöB»

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Reber
Sehr geehrter Herr Tschudin

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme in der obgenannten Angelegenheit und nehmen diese im Folgenden gerne wahr.

Seitens Arbeitgeberverband Basel begrüssen wir den vorgeschlagenen Beitritt des Kantons Basel-Landschaft zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen IVöB, mittels welchem es unter anderem auch möglich werden soll, Qualitätsaspekte bei öffentlichen Beschaffungen stärker miteinzubeziehen. Wir fokussieren uns als regionaler Arbeitgeberverband jedoch inhaltlich auf arbeitgeberbezogene Themen, weshalb wir folgendes Anliegen besonders hervorheben möchten:

Einhaltung der Gleichbehandlung von Mann und Frau

Im heutigen §7 «Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen (VRöB)» steht, dass «die Auftraggeberin oder der Auftraggeber vertraglich sicherstellt, dass die Anbieterin oder der Anbieter die geltenden Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen sowie die Gleichbehandlung von Frau und Mann einhält». «Auf Verlangen hat die Anbieterin oder der Anbieter die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen und der Arbeitsbedingungen sowie die Erfüllung der Zahlungspflichten gegenüber Sozialinstitutionen und der öffentlichen Hand nachzuweisen oder die Auftraggeberin oder den Auftraggeber zur Nachprüfung zu bevollmächtigen».

Gemäss aktuellem kantonalen Beschaffungsrecht muss der Nachweis über die Einhaltung des Bundesgesetzes über die Gleichstellung von Frau und Mann seitens des Anbieters respektive der Anbieterin in Form einer Selbstdeklaration erfolgen. Fehlt dieser Nachweis, so wird das Angebot wegen Unvollständigkeit ausgeschlossen. Bei einem Verstoss gegen die Gleichbehandlung von Frau und Mann nach Bundesgesetz können Anbieter vom Verfahren ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss von weiteren, künftigen Verfahren kann für eine

angemessene Dauer erfolgen. Ein derartiger Verstoss muss allerdings mit Fakten belegt sein, bevor von der Beschaffungsstelle Massnahmen ergriffen werden.

Der neue Artikel 12 der revidierten IvöB «Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen, der Arbeitsbedingungen, der Lohngleichheit und des Umweltrechts» wurde in den bis anhin bestehenden Punkten sprachlich, jedoch nicht inhaltlich angepasst und um die Melde- und Bewilligungspflichten nach dem Bundesgesetz vom 17. Juni 2005 gegen die Schwarzarbeit (BGSA) ergänzt. Der Arbeitgeberverband Basel hält fest, dass mit diesen sprachlichen Anpassungen keine Anpassungen der Praxis, insbesondere keine erhöhten administrativen Vorgaben für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber einhergehen dürfen.

Ein Blick in den Kanton Basel-Stadt zeigt, dass die Abteilung für die Gleichstellung von Mann und Frau die Einführung der IvöB als Argument dafür genutzt hat, im Beschaffungswesen des Kantons Basel-Stadt eine zwingend einzureichende Lohngleichheitsanalyse mit dem Logib-Tool des Bundes und entsprechend umfassendere Lohngleichheitskontrollen einzuführen. Dies auch für KMU, obwohl diese nicht unter die Bundesvorgaben fallen, mittels welchen Anbieterinnen mit jeweils 100 oder mehr Mitarbeitenden (ohne Lernende) zusätzlich einen Nachweis der Lohngleichheit zwischen Frau und Mann erbringen müssen. Dies stellt gerade für KMU einen zusätzlichen Aufwand dar, den wir seitens der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber klar ablehnen. Der zusätzliche Aufwand würde auch dem KMU-Entlastungsgesetz widersprechen. Zudem sind im Beschaffungswesen insbesondere Branchen mit allgemeinverbindlichen Gesamtarbeitsverträgen (GAV) aktiv und diese verfügen in ihren GAV bereits über klare Lohneinreihungen und werden entsprechend kontrolliert. Dem Ziel der Einhaltung der Lohngleichheit wird mit den Vorgaben auf Bundesebene für grosse Unternehmen, mit der bis anhin bereits angewendeten Selbstdeklaration sowie den bestehenden Kontrollen innerhalb von allgemeinverbindlichen GAV entsprechend umfassend Rechnung getragen.

Wir danken für Ihre Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen



Saskia Schenker

Direktorin



Alexander Frei

Dr. iur. Rechtsanwalt
Arbeitsrecht, Arbeitsmarkt, GAV-Politik